

Aufnahmebedingungen

für die Mitgliedschaft in der DGSv für **juristische Personen**



Präambel

Die DGSv will den Diskurs über die Profession Supervision mit

- Anbietern von Aus- und Weiterbildungen
- Abnehmern der Beratungsform Supervision
- Verbänden und Trägern sozialer Einrichtungen
- Organisationen angrenzender Beratungsformen intensivieren.

Nach § 4.4 der Satzung der DGSv können juristische Personen „juristisches Mitglied werden, wenn sie sich für die Interessen und Ziele der DGSv einsetzen.“

Juristische Personen setzen sich für die Ziele und Interessen der DGSv ein, wenn sie

- von der DGSv zertifizierte Supervisionsausbildungen durchführen oder die Anerkennung einer Supervisionsausbildung mit der DGSv vertraglich vereinbart haben
- Kompetenzen, Ausbildung und Weiterentwicklung von Ausbildung von Supervisoren/innen fördern
- das Profil von Supervision qualifizieren
- den Einsatz von Supervision fördern
- Marktpolitik im Sinne der Profession Supervision betreiben
- wissenschaftliche Forschungen der Profession Supervision durchführen
- den Verband DGSv mit neuen Ideen und Kompetenzen bereichern.

Aufnahmebedingungen

1. **Formloser schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der DGSv mit folgenden Inhalten, Erklärungen und Erläuterungen des Antragstellers/der Antragstellerin:**
 - 1.1. Angaben und Nachweise zur Gesellschafts-/Rechtsform,
 - 1.2. Beschreibung von Ziel, Zweck und Betätigungsfeld,
 - 1.3. Schriftliche Darstellung, wie
 - Supervision im Sinne der DGSv und/oder
 - die Interessen und Ziele der DGSv gefördert werden und sich für diese eingesetzt wird.
2. **Empfehlung des Aufnahmeausschusses an den Vorstand zur Aufnahme als juristisches Mitglied in die DGSv.**

Diese Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für juristische Personen treten am 1.1.2004 in Kraft.